



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Geflüchtete Frauen und ihre Kinder vor Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen – Gewaltschutzkonzept für Frauen und Kinder in allen Flüchtlingsunterkünften umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Basis der Empfehlungen der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern zum effektiven Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Kinder, ein Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte zu entwickeln vorzulegen. Das Konzept soll insbesondere die Schutz- und Hilfebedarfe von allein geflüchteten Frauen, von allein geflüchteten Frauen mit Kindern und von schwangeren Frauen berücksichtigen und die Gewaltprävention verbessern. Das Konzept zur Prävention, Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder wird noch vor der Sommerpause dem zuständigen Fachausschuss des Landtags zur Beratung vorgelegt.

Das Konzept sollte die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Prävention, Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder beinhalten:

1. In allen Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen, Erstaufnahmeeinrichtungen und großen Gemeinschaftsunterkünften, in denen geflüchtete Frauen und minderjährige Kinder gemeinsam mit Männern untergebracht werden, sind getrennte Wohneinheiten oder Wohnbereiche für Frauen und Familien bereitzustellen.
2. In allen bayerischen Bezirken ist eine bedarfsdeckende Zahl an separaten Unterbringungsmöglichkeiten ausschließlich für Frauen mit und ohne Kinder zur Verfügung zu stellen.
3. Allein reisende Flüchtlingsfrauen und ihre Kinder müssen zur Bereitstellung und Planung einer bedarfsgerechten Unterbringung separat in der Datenbank des integrierten Migrantensverwaltungssystems (iMVS) erfasst werden.
4. Allein reisende Frauen müssen in allen Phasen des Asylverfahrens das Recht haben, auf eigenen Wunsch in einer frauenspezifischen Unterkunft untergebracht zu werden. Gleich bei Asylantragstellung sind sie über die Möglichkeit einer Unterbringung in einer frauenspezifischen Unterkunft aufzuklären.
5. Frauen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung, einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer dezentralen Unterkunft Opfer einer Gewalttat geworden sind, müssen das Recht auf eine rasche Verlegung aus dieser Unterkunft erhalten. Dabei muss auch eine Verlegung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der bisherigen Ausländerbehörde ermöglicht werden. Das Bayerische Aufnahmegesetz und seine Ausführungsbestimmungen sind entsprechend zu ändern.
6. Ausländerrechtliche Wohnsitzauflagen dürfen einem effektiven Gewaltschutz nicht entgegenstehen. Bei Bedarf muss auch die Aufnahme in einer Schutzeinrichtung oder einem Frauenhaus außerhalb des zuständigen Kreises ermöglicht werden. Dem Gewaltschutz muss immer Priorität vor Wohnsitzauflagen und Residenzpflicht eingeräumt werden. Die Staatsregierung sorgt in Form einer Rechtsverordnung oder Richtlinie für einheitliche Vorgaben im Verwaltungshandeln.
7. Die Finanzierung des Aufenthalts von geflüchteten Frauen und ihren Kindern in Frauenhäusern muss sichergestellt werden. Die Übernahme der Kosten für die Unterbringung und Betreuung der Frauen und Kinder muss bayernweit einheitlich geregelt werden. Dabei ist der zusätzliche Personal- und Betreuungsaufwand angemessen zu berücksichtigen.
8. Bei der Asylsozialberatung muss der Personalschlüssel von 1:100 in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. von 1:150 in Gemeinschaftsunterkünften endlich verbindlich eingehalten werden. Bei entsprechender Belegung ist eine zusätzliche Personalstelle für eine Erzieherin oder einen Erzieher bzw. eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen zur Betreuung der Kinder und Unterstützung der Mütter zu schaffen.
9. In allen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften müssen einrichtungsbezogene Konzepte zur Prävention von häuslicher oder sexualisierter Gewalt und für Schutz und Hilfe in akuten Gewaltsituationen entwickelt werden. Die Einhaltung der Gewaltschutzkonzepte ist von den Aufsichtsbehörden verpflichtend zu überprüfen.

Die einrichtungsbezogenen Konzepte müssen folgenden Standards genügen:

- Zu den räumlichen Anforderungen gehören eigene Notfallschutzräume und Rückzugsmöglichkeiten in Bedrohungs- und Gefahrensituationen, nach Geschlechtern getrennte Sanitärräume und Wohnbereiche, getrennt zugängliche Küchen, eigene Sozialräumlichkeiten für Beratung, Kinderbetreuung und Gruppenangebote.
- Haus- und Servicepersonal sind im Hinblick auf den kultur- und traumasensiblen Kontakt mit geflüchteten Frauen zu schulen.
- Beim Wach- und Sicherheitspersonal müssen entsprechend der Belegung ausreichend Frauen eingesetzt werden. Mitarbeitende der Sicherheitsdienste haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und müssen ein Deeskalationstraining absolvieren.
- Jede Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft muss eine Ansprechperson für Opfer von körperlicher oder sexualisierter Gewalt benennen, die zur sofortigen Krisenintervention und zur Umsetzung von Krisenplänen befugt und qualifiziert ist.
- Den Opfern muss der schnelle Zugang zu Fachberatungsstellen, Behörden wie Polizei und Jugendamt und der benötigten ärztlichen Versorgung eröffnet werden.

Begründung:

Viele geflüchtete Frauen haben in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht massive Gewalterfahrungen gemacht. Sexuelle Gewalt, Zwangsehen, Ehrenmorde, Sklaverei oder Zwangsprostitution sind die häufigsten Fluchtgründe allein reisender Frauen. Hinzu kommen oft Erfahrungen mit sexueller Gewalt während der Flucht. Alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder sowie schwangere Frauen sind deshalb häufig traumatisiert und besonders schutzbedürftig. Dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf allein geflüchteter Frauen und ihrer Kinder muss in den unterschiedlichen Flüchtlingsunterkünften Rechnung getragen werden. Obwohl die Zahl allein reisender Frauen in den letzten Jahren stark gestiegen ist, gibt es bisher nur einige vorbildliche kommunale Initiativen, aber kein bayernweit gültiges Schutzkonzept für geflüchtete Frauen und Kinder.

Bei den separaten Unterbringungsmöglichkeiten für geflüchtete Frauen gibt es einen dringenden Ausbaubedarf. Für knapp 10.000 allein geflüchtete Frauen im Jahr 2015 gab es in ganz Bayern nur 54 spezielle Unterbringungsmöglichkeiten. Davon sind wiederum nur 33 Unterkünfte bzw. Bereiche in Unterkünften ausschließlich für Frauen mit oder ohne Kinder vorgese-

hen. Um das Risiko erneuter traumatisierender Gewalterfahrungen zu minimieren, brauchen geflüchtete Frauen und Kinder eine schützende Unterbringung und den Zugang zu spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten. In allen geschlechtergemischten größeren Unterkünften – Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen – sind zwingend getrennte Wohneinheiten bzw. Wohnbereiche für Frauen und Kinder auszuweisen. Zu den räumlichen Mindestanforderungen in gemischtgeschlechtlichen Unterkünften gehören getrennt zugängliche Sanitärräume und Küchen, ausreichende Sozialräumlichkeiten und Schutzräume für Gefahrensituationen.

Erfahrungsgemäß ist der Schutz von besonders vulnerablen Gruppen gerade in großen Unterkünften oft nur unzureichend gewährleistet. Geflüchtete Frauen müssen deshalb das Recht haben, auf eigenen Wunsch in einer frauenspezifischen Unterkunft untergebracht zu werden. Hierfür müssen ausreichend Plätze in separaten Unterkünften vorgehalten werden. Frauen, die in einer Unterkunft Opfer einer Gewalttat geworden sind, müssen unabhängig von Wohnsitzauflagen unverzüglich verlegt werden können. Ein effektiver Gewaltschutz setzt eine rasche Trennung von Täter und Opfer voraus. Bei Bedarf muss auch die Verlegung in eine spezifische Schutzeinrichtung bzw. ein Frauenhaus ermöglicht werden. Hierfür sind den Frauenhäusern und Schutzeinrichtungen die benötigten personellen und räumlichen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Generell gilt die Maxime Gewaltschutz und -prävention gehen vor Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen.

In allen staatlichen Flüchtlingsunterkünften müssen einrichtungsbezogene Konzepte zur Prävention und zum Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt zwingend vorgeschrieben werden. Die Einhaltung der Konzepte ist Teil des Qualitätsmanagements und muss von den zuständigen Aufsichtsbehörden regelmäßig überprüft werden. Die Einhaltung verpflichtender Mindeststandards muss ferner zum Bestandteil der Ausschreibungen und Verträge mit privaten Betreibergesellschaften und Sicherheitsunternehmen werden. Das Haus- und Servicepersonal sowie das Wach- und Sicherheitspersonal sind für die spezifische Situation allein geflüchteter Frauen zu sensibilisieren und für den Umgang mit Bedrohungs- und Gefahrensituationen zu schulen. Es ist darauf zu achten, dass abhängig von der Belegung ausreichend weibliches Personal zur Verfügung steht. In allen größeren Unterkünften ist eine Ansprechperson zur sofortigen Krisenintervention für Gewaltopfer zu benennen. Der vorgesehene Stellenschlüssel bei der Asylsozialberatung ist unbedingt einzuhalten. Bei Bedarf sind zusätzliche Personalstellen für Erzieherinnen bzw. Erzieher zur Betreuung der Kinder und Entlastung der Mütter zu schaffen.